

Nachrichten zu den
aktuellen Entwicklungen
der IFRS

**Ausgabe 2,
Februar 2016**

International Accounting News

pwc

Inhalt

EU-Endorsement	2
Übersicht über neue Standards und Interpretationen	2
Endgültige Veröffentlichungen	3
Änderungen an IAS 7, Kapitalflussrechnungen – Angabeninitiative	3
Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	4
Entwürfe	5
Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC	5
Diskussionen	7
Themen der jüngsten IASB-Sitzung	7
Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung.....	7
Projektplan.....	8
Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB.....	8
Service	9
Veranstaltungen.....	9
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	10
Bestellung und Abbestellung.....	11

EU-Endorsement

Übersicht über neue Standards und Interpretationen

Die nachfolgende Tabelle informiert über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme enthält das in der Tabelle genannte Datum einen Link zu der entsprechenden Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 16 und IAS 41 - <i>Fruchttragende Pflanzen</i>	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 23. November 2015
Änderungen an IFRS 11 - <i>Bilanzierung von Erwerben von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten</i>	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 24. November 2015
Änderungen an IAS 16 und IAS 38 - <i>Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden</i>	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 2. Dezember 2015
<i>Jährliche Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards (Zyklus 2012-2014)</i>	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 15. Dezember 2015
Änderungen an IAS 1 - <i>Disclosure Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 18. Dezember 2015
Änderungen an IAS 27 - <i>Equity-Methode in Einzelabschlüssen</i>	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 18. Dezember 2015
IFRS 15, <i>Umsatzerlöse aus Kundenverträgen</i> inkl. <i>Änderung des Erstanwendungszeitpunkts</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q2 2016
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 - <i>Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme</i>	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q2 2016
IFRS 9, <i>Finanzinstrumente</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2 2016
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
Änderungen an IAS 7 - <i>Angabeninitiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2016
IFRS 16, <i>Leasing</i>	ab Geschäftsjahr 2019	noch festzulegen
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 16. Februar 2016).

Endgültige Veröffentlichungen

Änderungen an IAS 7, Kapitalflussrechnungen – Angabeninitiative

Am 29. Januar 2016 hat der IASB im Rahmen seiner Initiative zur Verbesserung der Angabepflichten (sog. Disclosure Initiative) Änderungen an IAS 7, *Kapitalflussrechnungen*, veröffentlicht, die zu einer Verbesserung der Informationen über die Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens beitragen sollen. Gemäß der Änderungen müssen Unternehmen künftig erweiterte Angaben zur Entwicklung derjenigen Fremdkapitalposten der Bilanz während der Berichtsperiode machen, bei denen verbundene Zahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen wurden oder zukünftig auszuweisen sind (sog. Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten (*liabilities arising from financing activities*)). Darüber hinaus sind entsprechende erweiterte Angaben zur Entwicklung des Bilanzwerts finanzieller Vermögenswerte zu machen, bei denen verbundene Zahlungen ebenfalls im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen sind (z. B. finanzielle Vermögenswerte, die zur Sicherung von Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten eingesetzt werden).

Im Einzelnen anzugeben sind

- zahlungswirksame Veränderungen aus Veränderungen des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit
- Änderungen aus der Übernahme oder dem Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftsbetriebe (*businesses*)
- Auswirkungen von Wechselkursänderungen
- Änderungen, die sich aus Änderungen der beizulegenden Zeitwerte (*fair values*) ergeben sowie
- sonstige Änderungen.

Es bietet sich an, die neuen Angabepflichten durch Einfügen einer Überleitungsrechnung zu erfüllen, die die Buchwerte zu Beginn der Periode durch Angabe der o.g. einzelnen Posten auf die Schlussbilanzwerte der Periode überleitet. Diese könnte gemäß einem neu eingefügten Beispiel C wie folgt aussehen (vereinfachend ohne die Angabe von Vorjahresvergleichszahlen dargestellt):

	20X1	Zahlungswirksame Veränderungen	Nicht-zahlungswirksame Veränderungen		20X2	
			Erwerbe	Wechselkursbedingte Änderungen	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts	
Langfristige Ausleihungen	22.000	(1.000)	-	-	-	21.000
Kurzfristige Ausleihungen	10.000	(500)	-	200	-	9.700
Leasingverbindlichkeiten	4.000	(800)	300	-	-	3.500
Zur Sicherung langfristiger Ausleihungen gehaltene Vermögenswerte	(675)	150	-	-	(25)	(550)
Gesamte Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten	35.325	(2.150)	300	200	(25)	33.650

Allerdings stellt diese Art der Überleitungsrechnung nur eine Möglichkeit zur Erfüllung der Angabepflichten dar; andere Darstellungsweisen werden nicht ausgeschlossen.

Sofern jedoch eine Überleitungsrechnung im Abschluss aufgeführt wird, sind ausreichende Informationen zu geben, um die in der Überleitungsrechnung gegebenen Informationen mit den in der Bilanz und Kapitalflussrechnung aufgeführten Werten abstimmen zu können.

Unabhängig von der gewählten Darstellungsweise ist zu gewährleisten, dass die Informationen zu den Änderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungsaktivitäten gesondert im Abschluss ersichtlich sind und nicht mit anderen Informationen vermischt werden.

Nicht umgesetzt wurde die im vorangegangenen Entwurf (ED/2014/6) ebenfalls vorgesehene Aufnahme von Informationen über Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, die Verwendungsrestriktionen unterliegen. Hierzu sollen zunächst weitergehende grundlegende Überlegungen zur Verbesserung von Angaben zur Liquidität von Unternehmen erfolgen.

Die Änderungen sind erstmals verpflichtend in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anzuwenden. Eine frühere freiwillige Anwendung ist – vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden Übernahme in EU-Recht (Endorsement) – zulässig. Bei erstmaliger Anwendung müssen keine Vergleichsangaben für im Abschluss enthaltene Vorjahresperioden erfolgen.

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner Januar-Sitzung 2016 bestätigte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) seine vorläufigen Entscheidungen (sog. Tentative Agenda Decisions) aus seiner Juli- und September-Sitzung 2015, wonach folgende Themen nicht auf die Agenda übernommen werden:

IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung – Abspaltung von eingebetteten Floors aus variabel verzinslichen Basisverträgen

Nach IAS 39.AG33(b) sind eingebettete Floors oder Caps von einem variabel verzinslichen Basisvertrag abzuspalten und getrennt zu bilanzieren, wenn bei Vertragsabschluss der Cap unter dem Marktzins oder der Floor über dem Marktzins liegt und Cap oder Floor im Vergleich zum Basisvertrag nicht gehebelt sind.

In seiner vorläufigen Agenda-Entscheidung aus der September-Sitzung 2015 hatte das IFRS IC festgestellt, dass IAS 39.AG33(b) in einem negativen Zinsumfeld auf die gleiche Weise auf einen Zinsfloor anzuwenden ist wie in einem positiven Zinsumfeld. Darüber hinaus erläuterte das IFRS IC, wie der geeignete Marktzins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Zwecke des IAS 39.AG33(b) zu bestimmen ist.

Diese Ausführungen konkretisierte das IFRS IC im Rahmen der endgültigen Agenda-Entscheidung in folgenden Punkten:

- Dem in IAS 39.AG33(b) vorgesehenen Vergleich zwischen Floor und Marktzins ist ein auf die Gesamtverzinsung des Instruments bezogener Floor (*overall interest rate floor*) zugrunde zu legen. Hierzu ist ein auf den vertraglich vereinbarten Benchmark-Zins bezogener Floor um die vertraglich vereinbarten Aufschläge (*contractual spreads*) und ggf. andere Komponenten (Agio, Disagio, andere für die Effektivzinsermittlung relevante Zu- oder Abschläge) zu erhöhen bzw. zu vermindern. Dieser auf den Gesamtzins bezogene Floor ist mit dem Marktzins eines vergleichbaren Instruments ohne Floor, d.h. mit dem Marktzins des Basisvertrags, zu vergleichen.

- Um den geeigneten Marktzins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Zwecke des IAS 39.AG33(b) zu bestimmen, sind die spezifischen Vertragsbedingungen einschließlich der maßgeblichen Kreditrisikoprämien oder anderer Aufschläge zu berücksichtigen, die für die Transaktion angemessen sind.

Außerdem merkte das IFRS IC an, dass IFRS 9.B4.3.8(b) und 9.B5.1.1 den Regelungen in IAS 39.AG33(b) und 39.AG64 entsprechen, so dass die Ausführungen zu IAS 39 entsprechend auch nach IFRS 9 gelten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Anforderungen der IFRS bestätigte das IFRS IC, dass weder eine Interpretation noch die Änderung eines Standards notwendig ist. Daher entschied das IFRS IC abschließend, den Sachverhalt nicht auf seine Agenda aufzunehmen.

IFRS 5, Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche – Darstellung von konzerninternen Transaktionen zwischen fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen

Im Zusammenhang mit seiner Entscheidung, dieses Thema nicht auf die Agenda zu nehmen, führte das IFRS IC noch aus, dass die Fragestellung, wie ein Unternehmen konsolidierte Ergebnisse zwischen weitergeführten und aufgegebenen Geschäftsbereichen aufteilt, Inhalt eines Forschungsprojekts zu IFRS 5 sein soll.

Zum Inhalt der folgenden nunmehr bestätigten Agenda-Entscheidungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in der August 2015- und September 2015-Ausgabe dieses Newsletter):

- IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* – Umfang der Allokation eines Wertminderungsaufwands auf die langfristigen Vermögenswerte innerhalb einer Veräußerungsgruppe
- IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* – Diverse Themen
- IFRS 9, *Finanzinstrumente* – Übergangsbestimmungen zum Hedge Accounting
- IFRS 11, *Gemeinsame Vereinbarungen* – Neubewertung zuvor gehaltener Anteile
- IAS 12, *Ertragsteuern* - Ansatz latenter Steuern auf temporäre Differenzen, die durch wechselkursbedingte Änderungen der steuerlichen Basis nicht monetärer Vermögenswerte und Schulden entstehen

Entwürfe

Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner Januar-Sitzung 2016 entschied das IFRS IC vorläufig, die folgende Fragestellung nicht auf seine Agenda zu nehmen. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können bis zum 25. März 2016 eingereicht werden. Die Entscheidung soll in der Mai 2016–Sitzung erneut diskutiert werden:

IFRIC 12, Dienstleistungsvereinbarungen – Zahlungen des Betreibers an den Konzessionsgeber im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung

Das IFRS IC hatte in der Vergangenheit eine Anfrage erhalten, wie Zahlungen des Betreibers von Infrastruktur an den Konzessionsgeber im Rahmen von Konzessionsvereinbarungen im Anwendungsbereich des IFRIC 12, *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*, bilanziell abzubilden sind.

Aus Sicht des IFRS IC gelten für die Fälle, in denen der Betreiber bzw. Konzessionsnehmer hinsichtlich der Zahlungen an den Konzessionsgeber als Prinzipal und nicht als dessen Agent agiert, folgende Grundsätze:

1. Sofern die Zahlungen dem Betreiber ein Recht auf ein Gut oder eine Dienstleistung gewähren, das nicht Teil der Konzessionsvereinbarung ist, ist das Gut bzw. die Dienstleistung nach dem dafür anwendbaren Standard zu bilanzieren.
2. Sofern die Zahlungen dem Betreiber ein Nutzungsrecht an einem materiellen Vermögenswert einräumen, der nicht Teil der unter IFRIC 12 fallenden Infrastruktur ist, hat der Betreiber zu prüfen, ob diesbezüglich ein Leasingverhältnis vorliegt und entsprechend die dafür geltenden Vorschriften anzuwenden.
3. Sofern weder 1. noch 2. zutrifft, sind die Zahlungen entsprechend den Vertragsbedingungen der Konzessionsvereinbarung abzubilden. Dabei gilt Folgendes:
 - Im Falle des *financial asset*-Modells des IFRIC 12 entspricht der Konzessionsgeber einem Kunden in einem Umsatzgeschäft. Folgerichtig sind die Zahlungen durch den Betreiber gemäß IFRS 15.70-72 als an den Kunden gezahlte Gegenleistung zu erfassen.
 - Im Falle des *intangible asset*-Modells des IFRIC 12 stellen die Zahlungen des Betreibers an den Konzessionsgeber zusätzliches Entgelt zum Erwerb des immateriellen Vermögenswertes dar und sind somit Teil der Anschaffungskosten nach IAS 38.
 - Im Falle des gemischten Modells des IFRIC 12 (Ansatz eines finanziellen und eines immateriellen Vermögenswertes) hat der Konzessionsnehmer nach der Substanz der Vereinbarung zu entscheiden, ob die Zahlung eine an den Kunden (Konzessionsgeber) gezahlte Gegenleistung oder ein zusätzliches Entgelt für den Erwerb des immateriellen Vermögenswertes darstellt.

Die Zahlungen des Betreibers an den Konzessionsgeber können variabel in Abhängigkeit von Größen oder Ereignissen sein, die in oder außerhalb der Kontrolle des Betreibers sind. Das IFRS IC merkte an, dass im Falle des *intangible asset*-Modells die bilanzielle Erfassung derartiger variabler Zahlungen mit der umfassenderen Bilanzierungsfrage, wie variable Zahlungen zum Erwerb eines Vermögenswertes abzubilden sind, verknüpft ist. Das IFRS IC hatte in vorherigen Sitzungen entschieden, dass diese umfassende Bilanzierungsfrage, insbesondere die Abbildung von Zahlungen, deren Variabilität an die zukünftige Unternehmenstätigkeit anknüpft (z. B. künftige Umsätze), zu umfänglich ist, um vom IFRS IC adressiert zu werden.

Nach intensiven Diskussionen ist das IFRS IC nun zu dem Entschluss gekommen, dass auch die Bilanzierungsfrage hinsichtlich der Abbildung variabler Zahlungen im Rahmen von Konzessionsvereinbarungen des IFRIC 12 zu umfassend ist, um vom IFRS IC adressiert zu werden. Entsprechend entschied das IFRS IC vorläufig, die Thematik „Bilanzierung von Zahlungen des Betreibers an den Konzessionsgeber im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung“ nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Diskussionen

Themen der jüngsten IASB-Sitzung

Der IASB erörterte folgende Themen auf seiner Januar-Sitzung 2016:

IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert

Im Januar beriet der IASB nochmals über die bisherigen Erkenntnisse bezüglich der Vorschläge des Standardentwurfs ED/2014/4, *Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert*, der Änderungsvorschläge an diversen Standards (IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28 und IAS 36) sowie eine Ergänzung der erläuternden Beispiele (*illustrative examples*) des IFRS 13 enthält (vgl. hierzu die September 2014-Ausgabe dieses Newsletters). Insbesondere fanden die Rückmeldungen von Anwendern und Abschlussadressaten sowie wissenschaftliche Arbeiten Berücksichtigung. Der IASB stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die gewonnenen Erkenntnisse in den anstehenden Post-Implementation Review zum IFRS 13 (PIR) einfließen werden. So werde die Arbeit an diesem Thema fortgesetzt, sofern sich im Rahmen des PIR herausstellt, dass es diesbezüglich bedeutende Anwendungsprobleme gibt.

Sonstiges:

- Bilanzierung von Versicherungsverträgen
- Research-Projekt „Abzinsungssätze“
- IFRS 15, *Umsatzerlöse aus Kundenverträgen*

Themen der jüngsten IFRS IC-Sitzung

Neben den oben aufgeführten vorläufigen und den endgültigen Agenda-Entscheidungen diskutierte das IFRS IC in seiner Januar 2016-Sitzung noch über das Thema IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung* – Klassifizierung von Verbindlichkeiten für ausgegebene Prepaid-Karten. Dieses Thema war bereits Inhalt einer vorläufigen Agenda-Entscheidung aus September 2015 (siehe hierzu die September 2015-Ausgabe dieses Newsletters). Nach Eingang verschiedener Stellungnahmen zur vorläufigen Entscheidung, das Thema nicht auf die Agenda zu nehmen, entschied das IFRS IC nunmehr, sich der Thematik nochmals anzunehmen, wobei man sich auf den der ursprünglichen Fragestellung zugrunde liegenden Fall beschränken will, in dem eine Rückgabe der Prepaid-Karte an das ausstellende Unternehmen nicht möglich ist. Insbesondere bestehenden Interdependenzen zwischen IFRS 15, IFRS 9 und IAS 8 sollen dabei untersucht werden.

Projektplan

Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 04/2016	bis 07/2016	ab 08/2016
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Sonderregelungen für Macro Hedges	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	<u>ED</u>	–	Decide Project Direction	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017)	–	–	–	ED
IFRS 2 – Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Klarstellungen zu IFRS 15, die sich aus TRG-Diskussionen ergeben haben	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Klarstellungen zu IFRS 8, die sich aus dem Post-Implementation Review ergeben haben	–	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IFRS 3 - Definition eines Geschäftsbetriebs	–	ED	–	–
Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4	<u>ED</u>	–	–	–
Disclosure-Initiative: Änderungen der Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–	ED
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	–	Decide Project Direction	–
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	–	–	DP	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	–	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	Decide Project Direction	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Neubewertung zuvor gehaltener Anteile	–	ED	–	–
IAS 40 - Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	<u>ED</u>	–	Decide Project Direction	–
IAS 12 - Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Schuld aus einer Steuerrisikoposition	<u>DI</u>	–	Decide Project Direction	–
IAS 21 – Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen	<u>DI</u>	–	Decide Project Direction	–

Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	Decide Project Direction	-	-
DI	Entwurf einer Interpretation (Draft Interpretation)			
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
Decide Project Direction	Entscheidung über weiteres Vorgehen			
TRG	Transition Resource Group for Revenue Recognition			

Quelle: www.ifrs.org

Service

Veranstaltungen

IFRS 16 – Die neue Leasingbilanzierung

- 5. April 2016, Düsseldorf
- 6. April 2016, Berlin
- 11. April 2016, München
- 12. April 2016, Hamburg
- 14. April 2016, Stuttgart
- 20. April 2016, Frankfurt am Main

16. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung

- 20.-21. September 2016, Frankfurt am Main

Informationen sowie eine Anmeldemöglichkeit zu den genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter: <http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

National Office

Frankfurt am Main

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455

g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446

barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-257

wolfgang.weigel@de.pwc.com

Düsseldorf

Dr. Sebastian Heintges

Tel.: - 49 69 9585-3220

sebastian.heintges@de.pwc.com

Hannover

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230

andreas.boedecker@de.pwc.com

Hamburg

Karsten Ganssaug

Tel.: +49 40 6378-8164

karsten.ganssaug@de.pwc.com

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Düsseldorf

Dr. Rüdiger Loitz

Tel.: +49 211 981-2839

ruediger.loitz@de.pwc.com

Nadja Picard

Tel.: +49 211 981-2978

nadja.picard@de.pwc.com

Essen

Udo Kalk-Griesan

Tel.: +49 201 438-1850

udo.kalk@de.pwc.com

Martin Theben

Tel.: +49 201 438-1524

martin.theben@de.pwc.com

Frankfurt am Main

Andrea Bardens

Tel.: +49 69 9585-1196

andrea.bardens@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004

peter.flick@de.pwc.com

Judith Gehrler

Tel.: +49 69 9585-3315

judith.gehrler@de.pwc.com

Christoph Gruss

Tel.: +49 69 9585-3415

christoph.gruss@de.pwc.com

Joachim Krakuhn

Tel.: +49 69 9585-2335

joachim.krakuhn@de.pwc.com

Hamburg

Björn Seidel

Tel.: +49 40 6378-8163

bjoern.seidel@de.pwc.com

München

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549

bernd.kliem@de.pwc.com

Stuttgart

Klaus Bernhard

Tel.: +49 711 25034-5240

klaus.bernhard@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter International Accounting News über unser PwCPlus-Modul "Capital Markets & Accounting Advisory" abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.